

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 257/11 B

L 3 U 461/08 (Bayerisches LSG)
S 5 U 222/03 (SG Regensburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2011 durch den
Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k - Vorsitzender - sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat durch seine früheren Prozessbevollmächtigten zwar mit Schriftsatz vom 15.9.2011 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Bayerischen LSG eingelegt. Die früheren Prozessbevollmächtigten haben die Beschwerde aber nicht begründet. Sie haben vielmehr mit Schriftsatz vom 24.10.2011 das Mandat niedergelegt. Da es an einer Begründung durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten fehlt, war die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

